

ProFocum AG – Allgemeine Geschäftsbedingungen

[Version Oktober 2022]

1. Anwendungs- und Geltungsbereich / Vertragspartner

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGBs») regeln das Vertragsverhältnis zwischen der ProFocum AG, Oberglatterstrasse 35, 8153 Rümlang (nachfolgend «ProFocum») und der Kundin/dem Kunden («Kunde»).
- 1.2. Frühere Fassungen werden jeweils durch die neueste Fassung ersetzt. ProFocum steht das Recht zu, diese AGBs jederzeit zu ändern, wobei die Änderungen in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.
- 1.3. Widersprechen diese AGBs allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen Erstere (AGBs von ProFocum) Letzteren (AGBs des Kunden) vor. Diesen AGBs vorbehalten bleiben allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien, welchen in der Auftragsbestätigung («AB») festgehalten werden. Im Übrigen und soweit durch diese AGBs bzw. die AB nicht davon abgewichen wird, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

2. Angebote / Offerte

- 2.1. Alle «Offerten» der ProFocum sind als Antrag ohne Verbindlichkeit im Sinne von Art. 7 [OR](#) durch den Kunden zu verstehen und daher vollkommen freibleibend. Der Vertragsabschluss ist an die Auftragsbestätigung der ProFocum gebunden (siehe sogleich).

3. Preisgestaltung

- 3.1. Das vom Kunden geschuldete Entgelt für die von ProFocum erbrachte Leistung richtet sich grundsätzlich nach der Auftragsbestätigung. Leistungen, welche auf der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind, werden separat verrechnet.
- 3.2. Alle in der Offerte sowie auch in der Auftragsbestätigung von ProFocum genannten Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken (CHF). ProFocum ist daher berechtigt, allfällige erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer, dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen, wobei ProFocum stets bemüht ist, diese Kosten – soweit bei Offertenstellung/Ausstellung der Auftragsbestätigung bereits bekannt – auf der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung transparent auszuweisen.
- 3.3. Währungsschwankungen bzw. Preisadjustierungen des Herstellers / Lieferanten von ProFocum etc., welche sich im Umfang von über 15 % direkt und negativ auf die aufgeführten Preise auswirken, berechtigen die ProFocum

zu einer entsprechenden Anpassung des geschuldeten Entgelts durch den Kunden.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Der Vertragsabschluss zwischen ProFocum und dem Kunden erfolgt jeweils erst mit der Annahme der Offerte des Kunden durch die ProFocum. Das Zustandekommen des Vertrages wird dem Kunden immer durch eine Auftragsbestätigung in einer den Nachweis durch Text ermöglichenden Form angezeigt (Auftragsbestätigung, AB).
- 4.2. Mit der Zustellung der Offerte des Kunden an ProFocum bestätigt der Kunde vorliegende AGBs gelesen und verstanden bzw. allfällige Unklarheiten mit ProFocum geklärt zu haben sowie damit einverstanden zu sein.
- 4.3. Bestellungenänderungen, Annullierungen und dergleichen nach Versand der Auftragsbestätigung sind bloss mit Einverständnis der ProFocum möglich (ausgenommen: Retouren gemäss Ziffer 9). Hierbei entstehende Mehrkosten und Lieferverzögerungen sind vom Kunden zu tragen.

5. Übersicht über die Leistungen

- 5.1. ProFocum bietet dem Kunden Systemabgasanlagen aus Edelstahl oder Kunststoff und Abgasanlage für die Industrie gemäss Auftragsbestätigung sowie der folgenden Ziff. 7 an. ProFocum ist ein reines Handelsunternehmen.
- 5.2. Der Kunde bezahlt ProFocum das in der Auftragsbestätigung festgehaltene Entgelt gemäss der folgenden Ziff. 6.

6. Erfüllung durch den Kunden

- 6.1. Die von ProFocum gestellten Rechnungen (grundsätzlich bloss via E-Mail) sind generell innert netto 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist fällt der Kunde ohne Mahnung vonseiten der ProFocum in Zahlungsverzug. ProFocum stellt dem Kunden die Rechnung mit folgendem Datum aus: bei Lieferung durch ProFocum, mit erfolgter Lieferung; bei Abholung durch den Kunden, mit vereinbartem Abholungstermin.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug erfolgt die erste Zahlungserinnerung an den Kunden ohne weitere Gebühren; für die zweite Zahlungserinnerung wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 30 in Rechnung gestellt, nebst Verzugszins ab Zahlungsverzug sowie weiterem allfälligen Verzugschaden.

- 6.3. Sind weitere Lieferungen durch die ProFocum ausstehend, behält sich ProFocum vor, Vorauszahlungen eines säumigen Kunden zu verlangen, d.h. die weiteren Lieferungen werden durch ProFocum solange zurückbehalten (ohne in Verzug zu geraten), bis der säumige Kunde die ausstehende Zahlungen für das bereits gelieferte inklusive die Zahlung für die noch ausstehende Lieferung beglichen hat. Alternativ steht es der ProFocum offen, diesfalls vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Ein Skonto bei Zahlungen innert netto zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum (nicht: Zustellungsdatum) wird bloss dann gewährt, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausnahmsweise festgehalten wird; ausschlaggebend ist der Zahlungseingang bei ProFocum. Diesfalls ist der tiefere Betrag auf der Rechnung zu begleichen. Unberechtigte Skonto-Abzüge (Bezahlung des auf der Rechnung ausgewiesenen tieferen Betrages nach Ablauf der Skonto-Frist) werden dem Kunden nachbelastet.
- 6.5. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Vertragserfüllung nicht nach (wie z.B. der Abholung bzw. Abnahme/Entgegennahme am vereinbarten Termin bzw. Schadenminderungs-Pflichten), werden die Mehraufwendungen der ProFocum dem Kunden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei nicht erfolgter Abholung durch den Kunden stellt ProFocum dem Kunden die zusätzlichen Lagerkosten in Rechnung; diese Betragen monatlich mindestens 10 % des Nettowarenwerts und sind bei verspäteter Abholung sofort fällig / durch den Kunden zu bezahlen.
- 6.6. Die Verrechnung von potenziellen Ansprüchen des Kunden gegenüber der ProFocum ist ausgeschlossen.

7. Erfüllung durch ProFocum

- 7.1. ProFocum verpflichtet sich zur Bereitstellung bzw. Lieferung der Ware. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 7.2. Sofern der Kunde die Ware nicht selbst im Lager in Rüm- lang abholt, gilt grundsätzlich Folgendes: Die Lieferung von Waren bis 30 Kg erfolgen via Postsendung, Waren bis 500 Kg (bzw. eine Palette) via Stückguttransport und Waren bis 800 Kg (bzw. 2-4 Palette) erfolgen durch ProFocum selbst, wobei ProFocum stets bemüht ist nach Möglichkeit die günstigste Lieferart zu wählen, welche die geforderte Sicherheit gewährleistet. Bei besonderer Dringlichkeit wird nach Möglichkeit eine angemessene Alternative gewählt, wobei die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt bei weiteren speziellen Kundenwünschen (Lieferung ausserhalb der regulären Arbeitszeiten, etc.).
- 7.3. Die Lieferfristen richten sich nach Vereinbarung (vgl. Auftragsbestätigung).
- 7.4. Verpackungsmaterial wird von ProFocum grundsätzlich nicht zurückgenommen, kann aber auf Wunsch des

Kunden gegen eine durch ProFocum festgelegte Entschädigung vereinbart werden.

- 7.5. Lieferverzug durch ProFocum berechtigt den Kunden nur dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Liefertermin um zwanzig (20) Tage überschritten wurde und ProFocum auch innert einer angemessenen vom Kunden angesetzten Nachfrist nicht zu liefern im Stande war. Ansonsten wird dem Kunden bei Lieferverzug ein Preisnachlass in der Höhe von 0.5 % pro den Liefertermin überschreitenden Arbeitstag gewährt.

8. Leistungen eines Partnerunternehmens der ProFocum

- 8.1. Werden weitere Dienstleistungen von Partnerunternehmen der ProFocum vereinbart (z.B. Dienstleistungen der Simone Engineering AG), richten sich diese Leistungen gemäss den AGBs des Partnerunternehmens.

9. Retouren

- 9.1. Die Waren können nach Abholung / Lieferung (eingehend bei ProFocum) zurückgebracht bzw. zurückgesandt werden. Der Zustand wird bei der Warenannahme beurteilt und in einem Protokoll festgehalten; es werden bloss Waren in einwandfreiem/neuwertigem Zustand zurückgenommen.
- 9.2. Auf Retouren gemäss obiger Ziffer wird eine Umtriebsgebühr in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für alle zurückgebrachten Produkte erhoben, mindestens jedoch in der Höhe von CHF 20.-.
- 9.3. Sollte der Kunde eine zu hohe Anzahl gewisser Teile erworben haben, welche er schliesslich nicht verwenden kann, so kann er diese an ProFocum retournieren. ProFocum erstattet dem Kunde bei einwandfreiem Zustand dieser Teile (bestimmt durch ProFocum in guten Treuen), den Kaufpreis zurück (durch Gutschrift bei der nächsten Bestellung, vgl. sogleich), vorbehalten und von der Rückerstattung abzuziehen bleibt eine Umtriebsgebühr in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF 20.-, welche auf der Rechnung ausgewiesen wird. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Guthabens zu Gunsten des Kunden, welches ihm bei seiner nächsten Bestellung an den Preis angerechnet wird. Eine Auszahlung der Gutschrift ist ausgeschlossen.
- 9.4. Für Spezialteile (auf Kundenwunsch angefertigt) kommt eben Dargelegtes (Ziff. 9.3 oben) bloss unter folgender Voraussetzung zur Anwendung: auch nicht verwendete erworbene Spezialteile können vom Kunden an ProFocum im einwandfreien Zustand retourniert werden; eine Rückerstattung an den Kunden erfolgt durch ProFocum aber nur, wenn ProFocum dieses Spezialteil innert eines Jahres ab Retoure erfolgreich weiterzuerkaufen in der Lage war. Gelingt es ProFocum nicht, dieses Spezialteil innert eines Jahres ab Retoure erfolgreich zu

verkaufen, wird dies dem Kunden angezeigt, ihm eine Frist von 2 Wochen zur Abholung dieses Spezialteiles angesetzt, nach deren Ablauf das retournierte Spezialteil (ohne Rückerstattung an den Kunden) entsorgt wird. Gleiches gilt, wenn ProFocum für die Zwischenlagerung des retournierten Spezialteiles bis zu dessen (versuchten) Verkaufs keine Lagerkapazitäten zur Verfügung hat: dem Kunden wird die mangelnde Lagerkapazität angezeigt und eine zweiwöchige Frist zur Abholung des Spezialteiles angesetzt, nach deren Ablauf dieses retournierte Spezialteils ebenso entsorgt wird. Holt der Kunde das Spezialteil, für dessen Lagerung ProFocum keine Kapazität aufweist, innert dieser Frist ab, bleibt ProFocum selbstverständlich für den Weiterverkauf dieses Spezialteil bis zum Ablauf der Ein-Jahres-Frist bemüht. Gelingt es, ProFocum ein retourniertes Spezialteil innert Jahresfrist erfolgreich zu verkaufen, so erstattet ProFocum dem Kunden den Kaufpreis zurück, vorbehalten und von der Rückerstattung abzuziehen bleibt eine Umtriebsgebühr in der Höhe von 30 % des Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF 50.-, welche auf der Rechnung ausgewiesen wird. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Guthabens zu Gunsten des Kunden, welches ihm bei seiner nächsten Bestellung an den Preis angerechnet wird. Eine Auszahlung der Gutschrift ist ausgeschlossen.

10. Nutzen und Gefahr

- 10.1. Bei Abholung der Ware durch den Kunden in den Räumlichkeiten der ProFocum gehen Nutzen und Gefahr mit der Aussonderung ab dem Tage der vereinbarten Abholung auf den Kunden über.
- 10.2. Gleiches gilt bei Abholung / Versand durch einen Dritten (inkl. Spediteure oder die Schweizer Post): Mit Aussonderung zum Versand gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. ProFocum verpflichtet sich aber im Schadensfall während dem Transport Versicherungsleistungen des Spediteurs bzw. seiner Versicherung an den Kunden weiterzugeben oder allfällige Ansprüche gegen den Spediteur an den Kunden abzutreten.
- 10.3. Wird die Lieferung durch die ProFocum selbst vereinbart (Auftragsbestätigung), so gehen Nutzen und Gefahr mit Eintreffen des Transportfahrzeuges am vereinbarten Lieferungsort auf den Käufer über.

11. Gewährleistung

- 11.1. ProFocum gewährleistet die mängelfreie Lieferung der Ware. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung auf allfällige Mängel zu prüfen und diese gegebenenfalls innert fünf Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen ansonsten die Ware als genehmigt gilt. Das unterlassene Anzeigen von Mängeln führt überdies zum Untergang der Gewährleistung. Schriftliches Anzeigen von Mängeln unterbricht die Zahlungsfrist indessen nicht.

- 11.2. Bei Mängeln steht es der ProFocum frei, entweder die mangelhafte Ware innert einem angemessenen Zeitraum zu ersetzen bzw. diese auszubessern oder aber den Kaufpreis unter Rücktritt vom Vertrag zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware (insbesondere Drittschäden, Mängelfolgeschäden, etc.) werden soweit zulässig explizit ausgeschlossen.

- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferdatum.

12. Garantie und Haftung

- 12.1. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik oder den erforderlichen Begebenheiten entsprechen; ferner Nichtbeachtung der technischen Instruktionen bezüglich Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen, bleiben daher Fälle, in denen der Kunde intakt gelieferte Teile selbst beschädigt, resp. falsch (in Abweichung der gelieferten Instruktionen) montiert / zu montieren versucht hat."
- 12.2. Von der Garantie Ebenfalls ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.
- 12.3. Ebenso sind von der Garantie ausgeschlossen: durch Stoffe aller Art verursachte Schäden, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterialien aggressiv wirken können sowie Schäden, verursacht durch Temperatureinflüsse, die den vorgeschriebenen Einsatzbereich überschreiten.
- 12.4. Schliesslich wird die Haftung für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst aufgetreten sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgenerer Gewinn, sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden ausbedungen.
- 12.5. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausbedungen.

13. Höhere Gewalt und Zufall

- 13.1. Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen von Zufall und höherer Gewalt (z.B. Krieg, Umweltkatastrophen, Epidemien/Pandemien).
- 13.2. Solche Ereignisse berechtigen die Parteien allerdings nicht vom Vertrag zurückzutreten und beenden diesen nicht. Vielmehr sind die Parteien gehalten, die Erfüllung desselben nach Möglichkeit zu leisten; eine Schadenersatzpflicht wird aber nicht begründet.

14. Datenschutz

- 14.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gewisse Daten zur Vertragserfüllung der ProFocum gegenüber

notwendigerweise bekannt gegeben werden müssen und er erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten zwecks Vertragserfüllung von der ProFocum bearbeitet werden dürfen.

- 14.2. Erfordert es die Vertragserfüllung, so erklärt sich der Kunde auch mit der Bekanntgabe dieser Daten an bestimmte Dritte (wie z.B. Partnerunternehmen, Hersteller, Lieferanten, etc.) als einverstanden.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ungültig oder unwirksam sein oder sollten sie Lücken aufweisen, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGBs insgesamt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie dem vorliegend angestrebten Zweck am ehesten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.
- 15.2. Von diesen AGBs abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer durch Text nachweisbaren Form, was auch für die Abänderung dieser Klausel gilt.
- 15.3. Auf diese AGBs ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des CISG (Wiener Kaufrecht) anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der ProFocum, wobei sich letztere Vorbehält, den Kunden an dessen (Wohn-)Sitz zu belangen.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Diese AGBs treten mit deren Publikation in Kraft.
- 16.2. Sie ersetzen per sofort und vollumfänglich die bisher geltenden AGBs.